

II. Auslegung einseitiger Rechtsgeschäfte.

§ 29.

1. Vollmacht. Gerade für die Vollmacht gilt die Regel, daß derjenige, der die Vollmachtsklärung abgegeben hat, also der Vertretene, bei zweifelhaftem Wortlaut nicht verlangen kann, daß zu seinen Gunsten ausgelegt wird, daß vielmehr in solchen Fällen stets zu Gunsten des Dritten, der auf Grund der Vollmacht mit ihm kontrahiert, auszulegen ist¹⁾. Denn lediglich der Vollmachtgeber hat den Vorteil aus der Bevollmächtigung, da er hierdurch vom Selbsthandeln befreit wird; der Dritte, der mit dem Bevollmächtigten kontrahiert, hat dagegen den Nachteil, daß sich zwischen ihm und seinem Mitkontrahenten eine andere Person einschleibt, und er dadurch gezwungen wird, auch noch die Berechtigung dieser Person zu prüfen. Diese Aufgabe, die Beurteilung des Umfangs einer Vollmacht, ist nicht nur für einen Juristen oft eine recht schwierige, vielmehr aber noch für einen Laien, und es ist daher hier absolut unzulässig für den Richter, bei der Auslegung rigoros vorzugehen und dadurch den Dritten, der auf die Vollmacht sich verlassen hat, zu schädigen, indem er dieses Vertrauen durch eine engherzige Auffassung täuscht. Solche Auslegung, weil dadurch der Dritte getäuscht wird, verstößt gegen Treu und Glauben und ist deshalb nicht gestattet²⁾.

Es ist bei der Auslegung von Vollmachten auch darauf hinzuweisen, daß gerade hier nicht nur die Worte der Vollmacht ins Auge zu fassen sind, sondern auch namentlich das Verhalten des Vollmachtgebers, dessen Stillschweigen zu Handlungen des Bevollmächtigten. Mit Recht wird bereits in der wissenschaftlichen Zu-

¹⁾ Regelsberger, Pandekten Bd. 1 S. 595: „Zweideutige Ausdrücke werden zu Gunsten des gutgläubigen Dritten ausgelegt.“

²⁾ Seufferts Archiv Bd. 47 Nr. 156 S. 56, Bd. 44 Nr. 175 S. 286, Bd. 43 Nr. 217 S. 328, Bd. 39 Nr. 135 S. 197. RDSG. Bd. 10 Nr. 26 S. 142. Entsch. RGS. Bd. 35 Nr. 60 S. 234.

lassung einer Geschäftsführung eine Bevollmächtigung des Geschäftsführers erblickt¹⁾; ebenso kann aus solchen Handlungen die Modifikation einer gegebenen bestimmten Vollmacht geschlossen werden²⁾: in beiden Fällen hilft auch dem Vertretenen nicht die Behauptung eines inneren entgegenstehenden Willens. Weil im Verkehr ein derartiges Schweigen als Zustimmung aufgefaßt wird, so würde es gegen das Prinzip von Treu und Glauben verstoßen, wollte man solche Einwendungen, durch welche das begründete Vertrauen des Gegners getäuscht wird, zulassen³⁾.

Es ist weiter dabei im Auge zu behalten, daß, da die eigentliche Bevollmächtigung nur in der Erklärung dem Dritten gegenüber liegt, für die Rechtswirkung des von dem Vertreter abgeschlossenen Geschäfts auch nur der Inhalt dieser Erklärung maßgebend sein kann⁴⁾, daß also namentlich Beschränkungen der Vollmacht, die zwischen dem Prinzipal und dem Stellvertreter festgesetzt, aber dem Dritten nicht zur Kenntnis gekommen sind, ohne Beachtung bleiben müssen⁵⁾.

2. Die Offerte. Eine Auslegung der Offerte macht sich regelmäßig erst dann nötig, wenn eine Annahme der Offerte erfolgt und dadurch für den anderen Teil ein Klagrecht gegen den Offerenten entstanden ist⁶⁾. Dann liegt aber Auslegung eines Vertrags vor, und es gelten die hierfür aufgestellten Regeln. Wichtig ist

¹⁾ 1. 6 § 2, 1. 18 D. mand. 17, 1, 1. 60 D. de R.J. 50, 17. Entsch. RGs. Bd. 1 Nr. 4 S. 8 (Stillschweigende Bestellung eines Handlungsbevollmächtigten); Bd. 22 Nr. 12 S. 76. Seufferts Archiv Bd. 51 Nr. 52 S. 80, Nr. 53 S. 82 (Versicherungsgesellschaft) mit Nachweisungen. Entsch. RGs. Bd. 12 Nr. 92 S. 277. Volze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 3 Nr. 436 S. 129. Entsch. RGs. Bd. 10 Nr. 26 S. 142 (sehr gut).

²⁾ Seufferts Archiv Bd. 6 Nr. 32 S. 47; Bd. 24 Nr. 138 S. 212; Volze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 18 Nr. 238 S. 142 (Auslegung nach späteren Äußerungen des Ausstellers der Vollmacht).

³⁾ Seufferts Archiv Bd. 51 Nr. 53 S. 82.

⁴⁾ Lenel in Iherings Jahrb. f. d. Dogmatik Bd. 36 S. 24.

⁵⁾ Seufferts Archiv Bd. 51 Nr. 177 S. 276; Bd. 44 Nr. 175 S. 286 RG. I. Sen.; Bd. 34 Nr. 143 S. 206; Bd. 28 Nr. 129 S. 212; Bd. 23 Nr. 227 S. 359; Bd. 14 Nr. 93 S. 135; Bd. 12 Nr. 60 S. 81, Nr. 268 S. 354. Viel zu einschränkend Seufferts Archiv Bd. 47 Nr. 44 S. 62 RG. VI. Sen. Vergl. dagegen Entsch. RGs. Bd. 35 Nr. 60 S. 234 und die ebenda S. 235 citierten Entscheidungen, Entsch. RGs. Bd. 20 Nr. 13 S. 55 I. Sen. und Bd. 9 Nr. 34 S. 148 I. Sen. Anders bei Kenntnis der Beschränkung, vergl. Seufferts Archiv Bd. 40 Nr. 197 S. 296 RG.

⁶⁾ Dies gilt auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BGBs., nach welchem die Offerte den Offerenten bindet (§ 145 BGBs.).

nur, hervorzuheben, daß die Offerte auszulegen ist nach dem Sprachgebrauch des Offerenten (vergl. oben § 22 S. 156 ff) und weiter, daß die Offerte häufig als Realofferte auftritt und auch dann der Interpretation bedarf. Diese hat zu geschehen entweder nach der allgemeinen Verkehrssitte oder nach der bisherigen Geschäftsübung¹⁾: „so enthält die Zusendung einer unbestellten Ware, falls nicht zugleich die Preise angegeben werden, eine Bezugnahme auf die üblichen Preise oder Marktpreise oder auch eine Bezugnahme auf die bisher beobachtete Geschäftsübung.“

Die Annahme der Offerte geschieht aber in solchen Fällen sehr häufig ohne ausdrückliche Willenserklärung des Oblaten, und es handelt sich dann um Auslegung solcher stillschweigenden Annahmeerklärungen, wie z. B. bei Weiterverkauf der zugesandten Waren²⁾.

3. Bei der Mahnung ist, da hierdurch der Schuldner in Verzug und damit in eine schlechtere Rechtsposition kommt, im Zweifel gegen den Mahnenden auszulegen; er mag deutlich reden, wenn seine Äußerungen gerade eine „Mahnung“ im Rechtsinn darstellen sollen³⁾.

4. Dasselbe, was bezüglich der Mahnung gesagt worden ist, gilt auch für Auslegung einer Kündigung⁴⁾, weil hierdurch der Kündigende bezweckt, in seinem Interesse den bisherigen Rechtszustand zu ändern.

5. Die nachträgliche Genehmigung⁵⁾ (Ratihabition). Die nachträgliche Genehmigung soll einen Mangel im Thatbestand eines vorhergegangenen Rechtsgeschäfts heilen, ein diesem Rechtsgeschäft fehlendes Thatbestandsstück hinzufügen. Die Hauptfälle⁶⁾, bei denen eine solche Genehmigung in Frage kommt, sind diejenigen,

¹⁾ Vergl. hierzu Ehrlich, Die stillschweigende Willenserklärung S. 134 ff.

²⁾ Genehmigung des höheren Preises durch Aufstellen der gekauften Maschine Entsch. RDHGz. Bd. 1 Nr. 43 S. 148. Verbrauch der von der Ehefrau bestellten, an den Ehemann gesandten und von diesem verbrauchten Waren. Entsch. RDHGz. Bd. 2 Nr. 2 S. 26. Vergl. die weiteren zahlreichen bei Ehrlich a. a. O. angeführten Entscheidungen. Gruchots Beiträge Bd. 30 S. 452 RG. (Öffnen der zugesandten Ballen keine Annahmeerklärung).

³⁾ Seufferts Archiv Bd. 47 Nr. 13 S. 24, Bd. 28 Nr. 19 S. 32.

⁴⁾ Seufferts Archiv Bd. 32 Nr. 213 S. 269, Bd. 27 Nr. 104 S. 184.

⁵⁾ Vergl. Dernburg, Pandekten, 5. Aufl., Bd. 1 § 84 S. 196. Regelsberger, Pandekten Bd. 1 § 164 S. 596. Bekker, Pandekten Bd. II § 107 S. 219 ff.

⁶⁾ BGB. §§ 108, 177, 182, 184.

wo kraft Gesetzes die Mitwirkung einer andern Person zur Gültigkeit des abzuschließenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist, z. B. des Vormundes bei Geschäften der Minderjährigen, und weiter diejenigen, wo Jemand für einen Andern als nichtbevollmächtigter Stellvertreter ein Geschäft abgeschlossen hat. In dem letzteren Fall vertritt die Genehmigung die Vollmacht; es soll durch die Genehmigung derselbe Zustand herbeigeführt werden, als hätte der Stellvertreter bei Abschluß des Rechtsgeschäfts eine Vollmacht des Andern zum Abschluß gehabt. In diesen Fällen können für die Genehmigung keine anderen Auslegungsgrundsätze gelten als für die Vollmacht: also im Zweifel zu Gunsten des Dritten, der mit dem nichtbevollmächtigten Stellvertreter kontrahiert hatte, zu Ungunsten des Genehmigenden¹⁾. Die oben für diese Art der Auslegung der Vollmacht angeführten Gründe passen aber nicht auf die Fälle, wo das Gesetz die Mitwirkung einer andern Person vorschreibt, um ein gültiges Rechtsgeschäft hervorzubringen, wie bei Handlungen der Minderjährigen die Mitwirkung des Vormundes oder Vormundschaftsgerichts. Denn in diesen Fällen hat der Abschließende, der Minderjährige, gar keine Möglichkeit durch seine Erklärung allein eine Rechtswirkung hervorzubringen, es muß noch ein Anderer mitwirken. Daher hat man in solchen Fällen die Auslegungsregeln zur Anwendung zu bringen, die für die Auslegung des gerade vorliegenden Rechtsgeschäfts gelten.

Auch bei der nachträglichen Genehmigung handelt es sich oft um Auslegung stillschweigender Willenserklärungen²⁾.

¹⁾ Entsch. RDStGs. Bd. 15 Nr. 19 S. 46. Seufferts Archiv Bd. 3 Nr. 141 S. 168. Oben S. 198.

²⁾ Entsch. RDStGs. Bd. 13 Nr. 5 S. 12. Seufferts Archiv Bd. 33 Nr. 255 S. 356, Bd. 11 Nr. 38 S. 51 RDStG.; auch Entsch. RGs. Bd. 17 Nr. 16 S. 65.